

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 21. December 1866.

51.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meißen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im 25. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes zur Publication gelangt, auch der Bestimmung am Schlusse desselben gemäß mit dem 12. laufenden Monats für allerwärts bekannt gemacht zu achten ist, so ist gegenwärtig mit Einleitung der Wahlen selbst vorzugehen.

Dieselbe ist nach §. 2 der mit dem Gesetze zugleich erlassenen Ausführungsverordnung zunächst den Gemeindeobrigkeiten, also in Städten, in denen die Allgem. Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, für alle übrigen Ortschaften den Gerichtsamtern übertragen, und das Ministerium des Innern erwartet von allen Obrigkeiten, daß sie sich den erforderlichen Geschäften sofort unterziehen und für deren pünktliche Erledigung innerhalb der durch die gedachte Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Fristen allenthalben besorgt sind. Insbesondere ist strengstens darauf zu achten, daß die Auslegung der Wahlliste an jedem Orte spätestens

am 19. laufenden Monats

erfolge und zugleich die in §. 5 der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen werde.

Ebenso ist nach Ablauf der für die Auslegung der Wahllisten im Gesetze bestimmten 4wöchigen Frist die Einreichung der Listen an die Wahl dirigenten unter Beifügung der in §. 7 der Verordnung erforderlichen Atteste rechtzeitig in's Werk zu setzen.

Dresden, den 14. December 1866.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Ballwitz

Kornberg.

B e r o r d n u n g,

Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betr.,

vom 15. December 1866.

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge die Rinderpest nunmehr auch in Böhmen zum Ausbruch gekommen ist, so findet das Ministerium des Innern Behufs der Verhütung der Einschleppung der Seuche nach Sachsen sich veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

1. Die Bestimmung § 1 der Verordnung vom 24. November dieses Jahres, wonach zur Zeit nur bedingungsweise die Einföhrung von solchem ungarischen Rindvieh, welches bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden hat, nachgelassen worden, tritt von jetzt ab wieder außer Kraft.

2. Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schafen und Ziegen aus Böhmen oder aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze verboten.